



Foto: Markus Lehner

Nicht nur in der schulischen Ausbildung, auch im anschließenden praktischen Jahr geht mancher finanziell leer aus.

Bäcker, Tankwart, Kfz-Mechaniker – alles Berufe, für die eine dreijährige Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz absolviert werden muss. Die Auszubildenden erhalten in der Zeit eine Vergütung. Warum gibt es eine ähnliche Regelung nicht auch für Rettungsassistenten?

Seit Inkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) ist die Kritik nie verstummt, dass für die Ausbildung zum Rettungsassistenten noch Geld mitgebracht werden muss. Allein der einjährige Schulbesuch in Vollzeit oder der Quereinsteigerlehrgang kosten an den Rettungsdienstfachschulen häufig sehr viel Geld. Glücklicherweise schätzte sich der Kläger, dem die Schulausbildung durch das ehemalige Arbeitsamt – heute die Bundesagentur für Arbeit – gefördert wurde.

Doch so mancher Schulabsolvent erlebte auch im anschließenden praktischen Jahr auf der Lehrrettungswache eine böse Überraschung: auch hier ging er finanziell leer aus. Es ist daher wichtig, einige zu dieser Problematik ergangene Entscheidungen zu kennen.

Wann besteht eine Kindergeldberechtigung?

Eine 1970 geborene junge Frau schloss im Sommer 1993 eine Ausbildung zur Bekleidungsfertigerin ab und begann ab Oktober 1993 eine Ausbildung zuerst zur Rettungsassistentin und in der Folgezeit als Quereinsteigerin zur Rettungsassistentin. Die Prüfung schloss sie 1995 erfolgreich ab. Der Vater der Frau beantragte für die Zeit Kindergeld, was von der Behörde abgelehnt wurde. Diese war der Auffassung, dass eine Berufsausbildung im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen würde.

Ausbildungsfinanzierung von Rettungsassistenten

Nicht immer muss Lehrgeld gezahlt werden

Wer Rettungsassistent werden möchte, muss die Ausbildung in der Regel aus eigener Tasche zahlen. Mit etwas Glück können aber externe Geldquellen genutzt werden. Drei Entscheidungen verschaffen Klarheit.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg sah dies anders. Für den Senat stand es außer Zweifel, dass es sich bei der Ausbildung zur Rettungsassistentin um eine Berufsausbildung handelte. Auch die vorgeschaltete, aber anerkannte 520-Stunden-Ausbildung zählte dazu. Insofern war für die Zeit der 520-Stunden-Ausbildung und des Quereinsteigerlehrgangs dem Vater Kindergeld nachzuzahlen. (**Landessozialgericht Baden-Württemberg – 23.04.2004 – Az: L 1 KG 2689/02**)

Keine Förderung während des praktischen Jahrs

Ein Kläger hat nach einer Verwaltungsausbildung und längerer Arbeitslosigkeit eine Ausbildung zum Rettungsassistenten begonnen. Für die Zeit der Ausbildung an der Rettungsdienstschule wurde ihm durch das Arbeitsamt eine Förderung in Form der Übernahme der Lehrgangskosten sowie der Fahrt- und Unterkunftskosten gewährt.

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung absolvierte er sein praktisches Jahr in einer Lehrrettungswache des DRK. Wie in vielen Regionen üblich, wurde ihm hierfür von Seiten der Organisation keinerlei Ausbildungsvergütung bezahlt. Der Kläger beantragte daher die Förderung des Arbeitsamtes auch für das zweite berufspraktische Jahr der Ausbildung. Das Arbeitsamt lehnt ab.

Das Landessozialgericht Berlin gab dem Arbeitsamt Recht und hob die anders lautende Entscheidung des Sozialgerichts auf. Das praktische Jahr nach Paragraph 7 RettAssG stellt eine reine berufspraktische Ausbildung dar und sei kein Bestandteil der förderungsfähigen Bildungsmaßnahme. Förderung wird nur für Bildungsmaßnahmen in Vollzeit-

oder Teilzeitunterricht gewährt, nicht jedoch für reine Nachpraktika, die zur Erlangung der staatlichen Erlaubnis für die Ausübung eines bestimmten Berufes notwendig sind. (**Landessozialgericht Berlin – 22.10.1999 – L 4 AL 43/98**)

Auch in einem weiteren Fall erging es im Jahr 2003 einem Auszubildenden beim DRK so. Er hatte einen Ausbildungsvertrag mit folgender Klausel unterschrieben: „Für die Dauer der Ausbildung erhält der Auszubildende keine Vergütung.“

Der Arbeitgeber war nicht tarifgebunden. Für die tariflichen DRK-Arbeitgeber ist seit 1. Januar 2002 eine Ausbildungsvergütung im praktischen Jahr geregelt. Der Auszubildende klagte nach Ende der Ausbildung auf Basis dieses Ausbildungstarifvertrages Vergütung ein.

Zu recht, wie das Sächsische Landesarbeitsgericht entschieden hat. Die Klausel im Ausbildungsvertrag sei nämlich gesetzeswidrig, da nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) einem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zustehe. Zwar falle die Schulausbildung an den Rettungsdienstschulen nicht unter das BBiG, das praktische Jahr auf den Lehrrettungswachen hingegen sehr wohl.

Da aber keine Vergütungsvereinbarung getroffen war, ergänzte das Gericht den Vertrag in der unwirksamen Klausel um die angemessene, branchenübliche Vergütung – und die ergebe sich nun mal aus dem, was die tarifgebundenen Arbeitgeber aufgrund des Tarifvertrages auch bezahlen. (**Sächsisches Landesarbeitsgericht – 30.09.2005 – 5 Sa 542/04, nicht rechtskräftig**)